

Ordnung zur Tageseinrichtung für Kinder

Tageseinrichtungen für Kinder werden nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geführt als:

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kinder unter 3 Jahren, vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter)
- integrative Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

1. Aufnahme	1
2. Kündigung	2
3. Besuch der Tageseinrichtung, Betreuungszeiten, Schließungszeiten und Ferien	2
4. Benutzungsentgelt.....	3
5. Aufsicht.....	4
6. Versicherungen	4
7. Regelung im Krankheitsfall.....	4
8. Elternbeirat	5
9. Verbindlichkeit	5
10. Inkrafttreten	5

1. Aufnahme

- 1.1 In die Kinderkrippe können Kinder im Alter von 18 Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden und in den Kindergarten können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt aufgenommen werden, jeweils soweit Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Tageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt mit den erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Tageseinrichtung zurückliegen.

- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung der Aufnahmeformulare.
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Gruppenleiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Kündigung



- 2.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Für Schulanfänger gelten abweichende Regelungen (vgl. Ziff. 4.2 Satz 2). Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 2.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind mit Vollendung des 3. Lebensjahres von einer kommunalen Kinderkrippe in einen kommunalen Kindergarten überwechselt oder wenn das Kindergartenkind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- 2.3 Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung, der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Benutzungsentgeltes über zwei aufeinander folgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

3. Besuch der Tageseinrichtung, Betreuungszeiten, Schließungszeiten und Ferien



- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin oder deren Vertretung zu benachrichtigen.

- 3.3 Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Tageseinrichtung und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten geöffnet (vgl. Ziffer 3.8, 3.9). Änderungen der Betreuungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- 3.4 Der Besuch der Tageseinrichtung regelt sich nach der in den Aufnahmeunterlagen der jeweiligen Tageseinrichtung vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 3.5 Die Kinder sollen nicht vor der Betreuungszeit in der Tageseinrichtung eintreffen. Die Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
- 3.6 Das Betriebsjahr in einer Tageseinrichtung beginnt am 1. September und endet zum 31. August.
- 3.7 Die Ferien werden vom Träger der Tageseinrichtung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Evangelischen Landesverbandes für Kindertagesstätten in Württemberg e.V. festgelegt.
- 3.8 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung gefunden werden, wird die Tageseinrichtung, bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.
- 3.9 Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderungen) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- 3.10 Außerhalb der üblichen Ferien unabwendbare weitere Schließtage werden spätestens 14 Tage vorher schriftlich angekündigt.

4. Benutzungsentgelt



- 4.1 Für den Besuch der Tageseinrichtung wird ein Benutzungsentgelt erhoben in der durch Beschluss vom Gemeinderat festgelegten Form. Das Benutzungsentgelt wird in zwölf Monatsbeträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbetrag erhoben. Die Beträge sind jeweils im voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Benutzungsentgeltregelung kann in der Tageseinrichtung eingesehen werden. Eine Änderung des Benutzungsentgelts, auch die Umstellung auf ein anderes Berechnungssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 4.2 Das Benutzungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist das Benutzungsentgelt im Jahr des Schuleintritts bis zum 31.08. zu bezahlen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist das Benutzungsentgelt bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- 4.3 Schuldner des Benutzungsentgelts sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

5. Aufsicht



- 5.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der jeweiligen Tageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Tageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- 5.3 Die Aufsichtspflicht beginnt in der Regel mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den Räumen der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von dieser mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht des Personensorgeberechtigten in der Regel beim Verlassen der Tageseinrichtung an der Grundstücksgrenze.

6. Versicherungen



- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Tageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gruppenleiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. Regelung im Krankheitsfall



- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des in den Aufnahmeunterlagen enthaltenen Merkblattes.

- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ihr Kind nicht in der Tageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Schigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnetet Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

8. Elternbeirat



- 8.1 Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlichen zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Tageseinrichtung beteiligt.

9. Verbindlichkeit



- 9.1 Diese Ordnung zur Tageseinrichtung für Kinder wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten begründet.

10. Inkrafttreten



- 10.1 Diese Ordnung zur Tageseinrichtung für Kinder tritt zum 01.01.2008 in Kraft.